Entziehung von Wohnungseigentum bei RÃ¼ckstÃ¤nden des Hausgeldes

Beigesteuert von
Dienstag, 30. November 2004

Bei entsprechend niedrigem Einheitswert kÃ¶nnen bereits 600,00 â,¬ an ZahlungsrÃ¼ckstÃ¤nden bei dreimonatigem Verzug mit den Hausgeldzahlungen eine Entziehung des Wohnungseigentums rechtfertigen. Benutzt ein WohnungseigentÃ¼mer sein Wohnzimmer als Toilette, so kann auch hieraus ein Anspruch der Gemeinschaft auf Erziehung des Wohnungseigentums resultieren. (AG Erlangen, Urteil vom 03.11.2003, ZMR 2004, 539)